

I, 19. Aller slaht liute, die des vater dienst- man oder eigen nine sint. . . .	Art. 66. Aller slacht ander leut, die des va- ter dienstman noch aigen leut nicht en- sint. . . .	II, 19. Allerschlechte an- der lute die des vatters tagewerker oder dienstmanne nit ensint. . . .
I, 3. . . . Wil aber im der den hantfrid gemachtet oder en- phanngen hat niht gesten des rehtes daz er an im ge- brochen si. . . .	Art. 63. . . . Wil aber der den frid gemacht hatoderemphanngen im nicht bestetten des rechten, zas der frid an im ze- brochen sei. . . .	II, 3. ...Wil aber der den hantfriden enphan- ngen hat genem an dem er gebrochen ist, des nit gesteen.

Die Abweichungen der Texte I und II des Mainzer Landfriedens sind an sich nicht gross, den Hauptunterschied bildet abgesehen von wenigen Zusätzen in II die Anwendung der indirecten Redeform in I gegenüber der directen in II. In Betracht zu ziehen ist ferner für die Sprache das Alter der handschriftlichen Ueberlieferung, welche für I bis ins 13. Jh. zurückgeht, wogegen Text II und die Hss. des österreichischen Landesrechts aus dem 15. Jh. stammen. Um so mehr verdient Beachtung, dass die Parallelstellen des österreichischen Landesrechts im ganzen näher der Textform I als II stehen. Namentlich auffällig ist die Beibehaltung der Formel 'eelos' und 'rechtlos' in Art. 66, welche Text II durch 'erloß' und 'rechtloß' ersetzt, wenn man erwägt, dass im 15. Jh. in Oesterreich die alte Bedeutung von êe, ê zu verblässen begann, so zwar, dass die Volksetymologie den unverständlich gewordenen Ausdruck in seinen Zusammensetzungen durch 'Ehre' zu ersetzen begann, von 'ehrbarer Noth' statt von 'ehafter not' redete und dergl.¹

Demungeachtet ist Text I keine unmittelbare Vorlage für das österreichische Landesrecht gewesen. Es wurde schon oben bemerkt, dass im Art. 60 die Worte 'unser huld' und 'das well wir richten' nicht wie in Text II auf den Kaiser, sondern auf den österreichischen Herzog zu beziehen sind. Das sind keine vereinzelte Stellen, denn auch in Art. 65 sind die Worte der deutschen Texte I—III 'bi des keisers hulden' durch 'bi unsern hulden' ersetzt,

1) Beispiele im Wiener Stadtrechtsbuch, Ausgabe von Schuster, S. 149 Register unter 'Ehaffe'.